Genehmigungsbescheid

vom 13.08.2024

Gz.: 53-2024-0010770

Genehmigung der Ineos Manufacturing Deutschland GmbH zur wesentlichen Änderung der Anlage „Technikum Gebäude P04“ gem. § 16 BImSchG

Erhöhung der Kapazität auf 15.000 t/a

Inhaltsverzeichnis

1. Tenor 5
2. Begründung 7
2.1. Antrag 7
2.2. Art des Verfahrens 7
2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV 7
2.2.2. Einordnung nach UVPG 8
2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie 8
2.4. Zuständigkeiten 9
2.5. Ablauf des Verfahrens 9
2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 10
2.6.1. Grundsätzliches 10
2.6.2. Luftverunreinigungen 11
2.6.3. Gerüche 13
2.6.4. Lärm 13
2.6.5. Erschütterungen 13
2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen 13
2.6.7. Abfälle 14
2.6.8. Energienutzung 14
2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung 14
2.6.10. Anlagensicherheit 15
2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz 17
2.6.12. Abwasser 17
2.6.13. Niederschlagswasser 17
2.6.14. Wassergefährdende Stoffe 17
2.6.15. Löschwasser 18
2.6.16. Natur- und Landschaftsschutz 18
2.6.17. Artenschutz 18
2.6.18. Bauplanungsrecht 18
2.6.19. Bauordnungsrecht 18
2.6.20. Brandschutz 18
2.6.21. Klimaschutz 18
2.6.22. Arbeitsschutz 18

2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung 19
3. Nebenbestimmungen 20
3.1. Allgemein 20
3.1.1. Genehmigung vor Ort 20
3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme 20
3.2. Luft 20
3.2.1. Emissionsbegrenzungen 20
3.2.2. Emissionsmessungen (Einzelmessungen) 21
3.2.3. Messbericht 21
3.2.4. Flanschverbindungen 22
3.2.5. Absperr- und Regelorgane 23
3.2.6. Probenahmestellen 23
3.2.7. Umfüllung 23
3.3. Wassergefährdende Stoffe (AwSV) 24
3.3.1. Meldepflicht bei Betriebsstörungen 24
3.3.2. Voraussetzungen bei Inbetriebnahme 24
3.3.3. Betriebsanweisung 24
3.4. Anlagensicherheit 24
3.5. Ausgangszustandsbericht 24
3.6. Notfallplanung 24
4. Hinweise 25
4.1. Allgemein 25
4.1.1. Geltende Fassungen 25
4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG 25
4.1.3. Betriebseinstellung 25
4.1.4. Verlängerung der Genehmigung 25
4.2. Wassergefährdende Stoffe (AwSV) 25
4.2.1. Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht 25
4.2.2. Fachbetriebspflicht 25
4.2.3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen 26
4.2.4. Betriebsanweisung 26
4.2.5. Prüfpflicht 26
4.2.6. Anlagendokumentation 26
4.2.7. Vorlage des Prüfberichts 26
4.3. Luft 27

4.3.1. Umsetzung der BVT 27
4.3.2. Anforderungen für Flanschverbindungen ab 01.12.2025 27
4.3.3. Anforderungen für Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025 27
4.4. Werkfeuerwehr 28
5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten 29
6. Rechtsbehelfsbelehrung 29

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Ineos Manufacturing Deutschland GmbH

Alte Str. 201

50769 Köln

auf ihren Antrag vom 19.01.2024 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der

Anlage „Technikum Gebäude P04“
(Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Ineos Manufacturing Deutschland GmbH, Anschrift siehe oben, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstück 75,

erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet den Umschluss von Rohrleitungen über der bestehenden befestigten Fläche und die Erhöhung der Produktionskapazität auf 15.000 t/a.

Die Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der digital zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen, die in der E-Akte der Bezirksregierung Köln als Dokumente mit dem Kennzeichen 2024-04-0077047 (Antrag) sowie 2024-06-0067269, 2024-08-0014212 und 2024-08-0014215 (AZB-Konzept) erfasst sind. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen, Eignungsfeststellungen und Erlaubnisse für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwölf Monaten mit der Errichtung oder drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage, jeweils gerechnet ab Bestandskraft dieses Bescheides, begonnen wird. Auf Antrag aus wichtigen Gründen, der vor Fristablauf zu stellen ist (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der zuständigen Behörde), kann die Frist unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

2. Begründung

2.1. Antrag

Die Ineos Manufacturing Deutschland GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände in Köln-Worringen (Anschrift siehe Tenor) mehrere Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind. Dazu gehört die Anlage mit der Bezeichnung „Technikum Gebäude P04“.

Die Anlage dient zum Teil noch als Technikum, also zur Durchführung von Versuchen im halbtechnischen Maßstab bzw. in Pilotanlagen, aber auch der sog. Kleinproduktion petrochemischer Produkte (Cyclopentan, Isopentan und 1,2-Butadien) und ist daher genehmigungspflichtig. Teil der Anlage sind auch ein Betriebstanklager und eine TKW- und Container-Verladestation.

Mit Datum vom 19.01.2024 reichte die Ineos Manufacturing Deutschland GmbH bei der Bezirksregierung Köln einen Antrag auf wesentliche Änderung der Anlage „Technikum Gebäude P04“ ein.

Dabei beschränken sich die technischen Anpassungen auf die Änderung von Rohrleitungs-Verbindungen:

- Cylopentanstrang zur Cylopentanproduktion mit Parallelschaltung der Rektifikationskolonnen T-310 und T-200
- Isopentanstrang zur Cylopentanproduktion

Die Umrüstung ermöglicht eine Anpassung der Produktion. Insgesamt soll die genehmigte Produktionsmenge von derzeit 5.000 t/a auf 15.000 t/a erhöht werden.

2.2. Art des Verfahrens

2.2.1. Einordnung nach BImSchG und 4. BImSchV

Die Anlage ist der Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage „Technikum Gebäude P04“ zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderung nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter die Nr. 4.1.21 im Anhang 1 der 4. BImSchV fällt. Diese Nr. ist in Spalte c mit „G“ gekennzeichnet.

Die Ineos Manufacturing Deutschland GmbH hat mit der Einreichung des Antrags gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Vorhabens abzusehen. Nach Prüfung der Unterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung der Anlage „Technikum Gebäude P04“ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Daher wurde dem Antrag stattgegeben.

2.2.2. Einordnung nach UVPG

Bei der Änderung handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Nr. 4.2 genanntes Vorhaben. Diese Nr. ist in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Daher ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG notwendig.

In einem Genehmigungsverfahren aufgrund des § 16 Abs. 1 BImSchG ist nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 11.03.2024 im UVP-Portal des Bundes (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

2.3. Einordnung nach Industrieemissions-Richtlinie

Da die zu ändernde Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes

von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung der selbigen enthalten.

Für die Anlage gelten die BVT-Schlussfolgerungen „Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche“ (WGC, Durchführungsbeschluss 2022/2427) vom 06. Dezember 2022.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

2.4. Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

2.5. Ablauf des Verfahrens

Die Ineos Manufacturing Deutschland GmbH hat am 19.01.2024 bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage „Technikum Gebäude P04“ eingereicht. Die Unterlagen wurden im Lauf des Verfahrens mehrfach ergänzt, letztmalig am 23.07.2024.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens formell vollständig war.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln, Planungsamt
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 (Boden- und Gewässerschutz)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW), Fachbereich 74

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung mit Schreiben vom 28.06.2024 die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf dieses Bescheids zu äußern. Sie hat mit E-Mail vom 09.07.2024 Anmerkungen mitgeteilt, die in dieser Fassung des Bescheids berücksichtigt wurden.

2.6. Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

2.6.1. Grundsätzliches

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage

oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,

- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen. Als Immissionen sind insbesondere Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen zu betrachten.

Die Prüfung der o.g. Punkte bezogen auf den Antragsgegenstand wird in den folgenden Ziffern beschrieben.

2.6.2. Luftverunreinigungen

2.6.2.1. Gefasste Quellen

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der TA Luft. Für Anlagen der Nr. 4.1.21 werden keine speziellen Anforderungen festgelegt, so dass zunächst die allgemeinen Anforderungen umzusetzen sind. Allerdings fällt die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie (IED), so dass zu prüfen ist, ob sich zusätzliche oder schärfere Anforderungen aus den Dokumenten zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) ergeben.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV) ist für die Anlage nicht anzuwenden, da dort nur Anlagen mit einer Herstellungskapazität von insgesamt mehr als 20.000 Tonnen pro Jahr sowie bestimmte Feuerungsanlagen erfasst werden. Die Kapazität des Technikums wird mit diesem Bescheid auf 15.000 Tonnen pro Jahr erhöht und liegt somit weiterhin unter der Schwelle für die Anwendung der OGC-VwV.

Die Schlussfolgerungen des WGC-BVT sind grundsätzlich anwendbar. Eine Umsetzung in deutsches Recht ist bisher nicht erfolgt. Die Schlussfolgerungen wurden am 12.12.2022 im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntgemacht. Auch vor Ablauf der Umsetzungsfrist von 4 Jahren nach Bekanntmachung sind gemäß § 12 (1a) BImSchG Emissionsbegrenzungen so festzulegen, dass sie die Bandbreiten der BVT nicht überschreiten. Auch gemäß Erlass vom 25.10.2013 sind die Genehmigungsbehörden aufgefordert, Grenzwerte im Bereich der BVT-Bandbreiten festzulegen.

Der relevante Parameter an der hier vorhandenen Quelle ist Gesamt-Kohlenstoff (C_{ges}). Dies entspricht dem Parameter TVOC im WGC-BVT.

Als Emissionswert für TVOC wird im BVT 11 eine Bandbreite von 1-20 mg C/Nm³ angegeben. Dieser gilt nicht für geringfügige Emissionen, sofern keine CMR-Stoffe im Abgas enthalten sind; als Anhaltspunkt ist ein Massenstrom von unter 100 g C/h angegeben. Die Antragstellerin geht im vorliegenden Fall von rund 500 g C/h aus, so dass die Ausnahme nicht anwendbar ist.

In der TA Luft ist für C_{ges} ein Emissionswert von 50 mg/Nm³ vorgesehen. Um die Einhaltung der Bandbreite des WGC sicherzustellen, wird in Nebenbestimmung 3.2.1.2 ein Wert von 20 mg/Nm³ vorgegeben. Der Wert entspricht der oberen Grenze der Bandbreite. Durch die Wahl dieses Wertes an der oberen Grenze der Bandbreite wird sichergestellt, dass der Antragstellerin kein Nachteil gegenüber dem Wettbewerb entsteht. Die Festlegung ist bereits eine deutliche Absenkung gegenüber dem bisher gültigen Wert der TA Luft. Da keine besonderen Daten vorliegen, die die Festlegung eines niedrigeren Wertes erforderlich machen, ist eine Festlegung an der oberen Grenze angemessen.

2.6.2.2. Messungen

Für Messvorgaben ist § 12 (1a) BImSchG nicht anzuwenden, so dass weiterhin die Anforderungen der TA Luft gelten.

Gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft sind für alle luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festzulegen sind, Messungen anzuordnen. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt durch die Nebenbestimmung 3.2.2.

2.6.2.3. Diffuse Emissionen (ohne Gerüche)

In der Anlage werden Gemische von C5-Kohlenwasserstoffen gehandhabt. Diese fallen unter die Ziffer 5.2.6 der TA Luft, so dass diffuse Emissionen zu betrachten sind.

Das Gemisch, das der Kolonne T-0100 zugeführt wird, fällt unter Ziffer 5.2.6 b. Da die relevanten Komponenten in der Kolonne über den Kopfstrom ausgetragen und schließend vollständig hydriert werden, fallen die übrigen Gemische unter 5.2.6 a.

Für die neuen Equipments, in denen diese Stoffe gehandhabt werden, hat die Antragstellerin dargelegt, dass die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft bei der Ausführung beachtet werden.

Für vorhandene Armaturen liegen Zertifikate nach TA Luft oder Gleichwertigkeitsnachweise vor, so dass eine Anpassung nicht erforderlich ist.

Die Verladestelle, die im Rahmen des Antragsgegenstands nicht geändert wird, ist mit Gasrückführung und Anbindung an die Aktivkohlefilter zur Abgasreinigung bzw. Gaspendelung ausgerüstet.

Um eine Verringerung der diffusen Emissionen sicherzustellen, wurden in den Nebenbestimmungen 3.2.5. bis 3.2.7 die Anforderungen der Nr. 5.2.6 TA Luft für die Anlage festgeschrieben.

2.6.3. Gerüche

In den vom Antragsgegenstand erfassten Bereichen werden vor wie nach der Änderung alle Stoffe in geschlossenen Systemen gehandhabt. Durch die geplanten Maßnahmen entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

2.6.4. Lärm

Im Rahmen des Vorhabens werden keine schallemittierenden Equipments neu errichtet. Im Tagzeitraum erhöht sich allerdings der innerbetriebliche Freiflächenverkehr. Die Antragstellerin hat die Änderung betrachtet und dargestellt, dass die Auswirkungen der Änderung an den Immissionsorten um mindestens 36 dB(A) unter den jeweiligen zulässigen Immissionswerten liegen. Die Angaben sind plausibel. Das Vorhaben ist daher als nicht lärmrelevant einzustufen. Auf eine detaillierte Schallprognose wird verzichtet.

2.6.5. Erschütterungen

Im Rahmen des Vorhabens werden keine erschütterungsrelevanten Equipments errichtet oder geändert.

2.6.6. Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Emissionen

Die Anlage ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Die Genehmigungsbehörde kann daher davon ausgehen, dass durch die neuen Lichtquellen keine erheblichen Belästigungen oder schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

2.6.7. Abfälle

Es ist nicht zu erwarten, dass die geplanten Änderungsmaßnahmen Auswirkungen auf die Art und Menge der in der Anlage „Technikum Gebäude P04“ entstehenden Abfälle haben.

2.6.8. Energienutzung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Antragstellerin konnte in den vorliegenden Antragsunterlagen nachvollziehbar darstellen, dass die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.

Die geplanten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Energienutzung in der Anlage.

2.6.9. Auswirkungen nach Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird, insbesondere durch ordnungsgemäße Entleerung der Anlage und, soweit möglich, Weiterverarbeitung der vorhandenen Stoffe in anderen Anlage am Standort, ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Spülwässer und, soweit möglich, Weiterverwendung der Apparate und Rohrleitungen in anderen Anlagen.

2.6.10. Anlagensicherheit

2.6.10.1. Grundsätzliches

Die Ineos Manufacturing Deutschland GmbH ist am Standort Köln aufgrund der dort gehandhabten Mengen an störfallrelevanten Stoffen ein Betriebsbereich der oberen Klasse.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV. Zu diesen Unterlagen gehören unter anderem eine Gefahrenanalyse sowie Störfallszenarien, mit denen ermittelt wird, welche Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen ausgehen können.

2.6.10.2. Sicherheitsbericht

Die Antragstellerin hat in Kapitel 17 der Antragsunterlagen einen projektbezogenen Sicherheitsbericht beigefügt. Diesen Sicherheitsbericht hat die Genehmigungsbehörde dem LANUV NRW zur Begutachtung vorgelegt.

Das LANUV hat in seinem Gutachten Nr. 1694.4.1.21 vom 19.06.2024 festgestellt, dass mit den in den vorgelegten Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfallauswirkungen der Eintritt eines Störfalls und damit eine ernste Gefahr im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen sind.

Eine Anforderung des LANUV zur Anpassung des Sicherheitsberichtes im Rahmen der nächsten Überarbeitung wurde als Nebenbestimmung 3.4 aufgenommen.

2.6.10.3. Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Die Seveso-II-Richtlinie wurde inzwischen durch die Seveso-III-Richtlinie ersetzt; eine entsprechende Regelung ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie enthalten.

Der o.g. Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Den Antragsunterlagen ist eine Darlegung zum angemessenen Abstand der Savas GmbH vom 23.08.2023 beigefügt.

Als Dennoch-Szenarien werden der Austritt einer brennbaren Flüssigkeit in einer Auffangtasse sowie auf einer Pumpendruckseite, jeweils mit Bildung einer Gaswolke und Zündung, betrachtet. Die Szenarien repräsentieren die Gefährdung durch Wärmestrahlung (Brand) und durch Druckbelastung (Explosion) und sind als abdeckend zu betrachten. Der angemessene Abstand wird mit 67 m ermittelt. Das nächstgelegene schutzwürdige Objekt ist eine Wohnbebauung in 450 m Entfernung.

Eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen kann ausgeschlossen werden.

Das LANUV kommt in seinem o.g. Gutachten ebenfalls zu dem Schluss, dass die Störfallauswirkungsbetrachtungen das Gefahrenpotential der vom beantragten Vorhaben betroffenen Teile des Betriebsbereiches hinreichend konservativ abdecken.

2.6.11. Boden- und Grundwasserschutz

Da es sich technisch nur um eine Verlegung von Rohrleitungen handelt, hat die geplante Änderung keine Auswirkung auf den Boden- und Grundwasserschutz.

Da es sich um eine IED-Anlage handelt, für die bisher kein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorliegt, ist der AZB im Rahmen dieses Verfahrens zu erstellen. Mit den Antragsunterlagen wurde ein AZB-Konzept vorgelegt.

Das zuständige Dez. 52 teilte am 25.07.2024 mit, dass das Konzept die Anforderungen erfüllt. Der AZB kann gemäß § 7 der 9. BImSchV bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden. Dies wird mit Nebenbestimmung 3.5 gefordert.

Gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 Buchst. c in Verbindung mit Satz 2 der 9. BImSchV sind in einem Genehmigungsbescheid für eine Anlage, die unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten, in § 3 Abs. 10 BImSchG definierten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) zu stellen, insofern diese vom Antragsgegenstand erfasst werden. Da im Rahmen des Antragsgegenstandes keine Änderung bezüglich rgS beinhaltet ist, wäre eine Festlegung im Rahmen dieses Bescheides als unverhältnismäßige, über den Antragsgegenstand hinausgehende Regelung zu betrachten. Ein Verzicht auf Regelungen zur Überwachung für einen solchen Fall wird auch in der Arbeitshilfe der Bund-/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Fassung vom 21.02.2020, unter Ziffer 2.4 gefordert. Dementsprechend werden im Rahmen dieses Verfahrens keine Anforderungen festgelegt.

2.6.12. Abwasser

Art und Menge sowie Beseitigungswege der anfallenden Abwässer werden durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

2.6.13. Niederschlagswasser

Es werden keine neuen befestigten Flächen geschaffen, so dass sich keine Auswirkungen auf das anfallende Niederschlagswasser ergeben.

2.6.14. Wassergefährdende Stoffe

Es werden Rohrleitungen geändert, die wassergefährdende Stoffe enthalten. Diese sind Teil der HBV-Anlage „Technikum P04“ (AwSV-Anlagennr. 030-SY-00006). Die Anpassung der Rohrleitungen führt nicht zu einer Änderung des maßgebenden Volumens, der maßgebenden WGK oder der Gefährdungsstufe der Anlage. Die Medien bleiben ebenfalls unverändert. Vor wie nach der Änderung verlaufen die Rohrleitungen über der bestehenden befestigten Fläche.

Eine Eignungsfeststellung ist nicht erforderlich, da es sich um eine HBV-Anlage handelt.

2.6.15. Löschwasser

Die Anlage ist über befestigen Flächen errichtet. Die Ableitung und das Auffangen von Löschwasser sind sichergestellt und werden durch die beantragten Änderungen nicht verändert.

2.6.16. Natur- und Landschaftsschutz

Durch die beantragten Maßnahmen ergeben sich keine naturschutzrechtlich relevanten Änderungen der Emissionen der Anlage. Alle Änderungen betreffen bereits versiegelte Bereiche im bestehenden Werksgelände. Auch optische Beeinträchtigungen sind nicht gegeben, da alle Änderungen innerhalb des bestehenden Werksgeländes stattfinden und keine auffälligen baulichen Änderungen stattfinden.

2.6.17. Artenschutz

Alle Maßnahmen finden auf dem bestehenden, seit Jahrzehnten industriell genutzten Werksgelände statt. Mit den beantragten Änderungen sind keine Abrissarbeiten verbunden. Eine Auswirkung auf den Artenschutz ist daher nicht zu besorgen.

2.6.18. Bauplanungsrecht

Mit Stellungnahme vom 21.03.2024 hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Köln der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass der gültige Bebauungsplan 5859/03 die betroffene Fläche als Industriegebiet festlegt. Seitens der Planungsbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

2.6.19. Bauordnungsrecht

Die geplanten Änderungen sind nicht baugenehmigungspflichtig.

2.6.20. Brandschutz

Die geplanten Änderungen wirken sich nicht auf den Brandschutz in der Anlage aus.

2.6.21. Klimaschutz

Die Belange des TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) werden von den beantragten Änderungen nicht berührt.

2.6.22. Arbeitsschutz

Die geplanten Änderungen sind für den Arbeitsschutz nicht relevant.

2.7. Zusammenfassung der Prüfung und Entscheidung

Die Entscheidung nach § 16 BImSchG ist eine gebundene Entscheidung. Eine Abwägung erfolgt nicht. Die Antragstellerin hat einen Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänzungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen und die beantragte Genehmigung zu erteilen ist.

3. Nebenbestimmungen

3.1. Allgemein

3.1.1. Genehmigung vor Ort

Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Abschrift (hierzu zählt auch eine nicht bearbeitbare elektronische Ausfertigung) ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter Zugriff auf die Urkunde oder Abschrift haben.

3.1.2. Anzeige der Inbetriebnahme

Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.

3.2. Luft

3.2.1. Emissionsbegrenzungen

3.2.1.1. Grundsätzliches

Die Anlage muss mit Einrichtungen ausgerüstet und betrieben werden, die bei allen Betriebszuständen die Einhaltung der nachstehenden Emissionsbegrenzungen gewährleisten.

3.2.1.2. Begrenzung von Massenkonzentrationen

Organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

Tabelle 1: Emissionsgrenzwert

Quelle Nr.	Inhaltsstoff	Massenkonzentration [mg/Nm³]
151	Gesamt-Kohlenstoff C_{ges}	20 mg/m³

Die Masse der emittierten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2.2. Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

3.2.2.1. Grundsätzliches

Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Die Anforderungen in Ziffer 3.2.1 sind sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen in Ziffer 3.2.1 sind bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschreitet.

Für den Fall, dass bei allen Einzelmessungen die Messergebnisse abzüglich der Messunsicherheit die in Ziffer 3.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen einhalten, aber gleichzeitig mindestens bei einer Einzelmessung das Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet und hierfür keine anlagenspezifischen Ursachen erkennbar sind, ist die mit der Messung beauftragte Stelle nach § 29b BImSchG zu beauftragen, eine Überprüfung vorzunehmen und im Messbericht zu dokumentieren, ob das Messverfahren, besonders im Hinblick auf seine Messunsicherheit, dem Stand der Messtechnik entspricht.

Die Bestimmung der Messunsicherheit soll für diskontinuierliche Messverfahren nach der Richtlinie VDI 4219 (Ausgabe August 2009) und für kontinuierliche Messverfahren auf Grundlage der Vorgaben der zugrundeliegenden Norm bzw. Richtlinie erfolgen.

3.2.2.2. Wiederkehrende Messungen

Die Messungen sind wiederkehrend spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren seit der letzten Messung durchführen zu lassen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

3.2.3. Messbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 einen Bericht gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse, insbesondere des Anhangs A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen. Im Messbericht müssen insbesondere die Betriebsbedingungen angegeben sein, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind. Hierzu

gehören die Anlagenauslastung und ggf. auch Angaben über die Brennstoffzusammensetzung, den Schwefel- und Schwermetallgehalt aller genehmigten einsetzbaren Brennstoffe.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf elektronischem Weg als pdf-Datei (E-Mail: poststelle@brk.nrw.de) spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Messungen zuzusenden.

3.2.4. Flanschverbindungen

Neue Flanschverbindungen in Equipments, die Stoffe nach Nr. 5.2.6 TA Luft enthalten, sind technisch dicht auszuführen. Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s*m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Die Nachweise über die Dichtheit sowie die o.g. Managementanweisungen sind der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

3.2.5. Absperr- und Regelorgane

Neuinstallierte Absperr- oder Regelorgane, in denen mit Stoffen der Nr. 5.2.6 TA Luft umgegangen wird, sind gemäß der Nr. 5.2.6.4 TA Luft zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten.

Gleichwertige Dichtsysteme können verwendet werden. Gleichwertig sind Dichtsysteme, die im Nachweisverfahren entsprechend der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode, die temperaturspezifischen Leckageraten nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft eingehalten haben. Die Nachweise über die Gleichwertigkeit sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in einer Managementanweisung festzulegen.

3.2.6. Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

3.2.7. Umfüllung

Das Gaspendelsystem ist so zu betreiben, dass der Strom an flüssigen organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgibt.

Für den Nachweis der Dichtheit des Gaspendelsystems für organische Stoffe im Anwendungsbereich der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin) (20. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2014 (BGBl. I S. 1447), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 656) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Richtlinie VDI 2291 (Ausgabe Juni 2016) anzuwenden. Die Prüfberichte sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.3. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

3.3.1. Meldepflicht bei Betriebsstörungen

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

3.3.2. Voraussetzungen bei Inbetriebnahme

Die geänderte AwSV-Anlage „Technikum P04“ darf nicht in Betrieb genommen werden, wenn erhebliche Mängel vorliegen.

3.3.3. Betriebsanweisung

Die nach § 44 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Anlagensicherheit

Spätestens bei der nächsten Aktualisierung oder Fortschreibung des Sicherheitsberichts sind Ausbreitungsrechnungen für ein Cyclopentan-Freisetzungsszenarium auch mit den entsprechenden Stoffdaten für Cyclopentan durchzuführen.

3.5. Ausgangszustandsbericht

Der Ausgangszustandsbericht ist der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme digital sowie in 2 Papier-Ausfertigungen vorzulegen.

Auf schriftlichen Antrag kann die oben genannte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist vor Fristablauf bei der zuständigen Behörde zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.

3.6. Notfallplanung

Nach Durchführung der Änderungen ist die Stadt Köln für die ggfs. erforderliche Überarbeitung des externen Notfallplans gemäß § 30 BHKG unverzüglich zu informieren.

4. Hinweise

4.1. Allgemein

4.1.1. Geltende Fassungen

Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und Technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung jeweils geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

4.1.2. Anzeigepflicht nach § 15 BImSchG

Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die nicht wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

4.1.3. Betriebseinstellung

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.1.4. Verlängerung der Genehmigung

Eine Entscheidung über die Verlängerung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §18 Abs. 3 BImSchG ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen.

4.2. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

4.2.1. Prüfung der Eignungsfeststellungspflicht

Bei Änderungen und Ergänzungen der Anlagen oder von Anlageteilen ist zu prüfen, ob diese der Eignungsfeststellungspflicht unterliegen.

4.2.2. Fachbetriebspflicht

Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung der Anlagen dürfen, sofern es sich hierbei nicht um Anlagenteile nach § 45 Abs. 2 AwSV handelt, nur von Firmen ausgeführt werden, die zugelassene Fachbetriebe sind.

4.2.3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung des Wassers nicht auf eine andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann (§ 24 AwSV).

4.2.4. Betriebsanweisung

Für die von diesem Bescheid erfasste AwSV-Anlage der Gefährdungsstufe D ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen bzw. die bestehende Betriebsanweisung im Bedarfsfall anzupassen und zu beachten (§ 44 AwSV).

Die Betriebsanweisung ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.5. Prüfpflicht

Die geänderte AwSV-Anlage „Technikum P04“ ist nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 der AwSV einer Prüfung nach wesentlicher Änderung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der Behörde spätestens vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.

Die Prüfungen sind von einem Sachverständigen gem. § 53 AwSV durchführen zu lassen. Der Prüfbericht des Sachverständigen gem. § 53 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde bei gefährlichen Mängeln unverzüglich vorzulegen (§ 47 AwSV).

4.2.6. Anlagendokumentation

Für die neuen bzw. geänderten Anlagenteile ist vor Durchführung der Prüfung eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.2.7. Vorlage des Prüfberichts

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung der Änderung durch den Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 bzw. Abs. 3 AwSV der zugehörige Prüfbericht vorzulegen.

4.3. Luft

4.3.1. Umsetzung der BVT

In diesem Bescheid wurden entsprechend § 12 (1a) BImSchG Emissionsgrenzwerte entsprechend den Schlussfolgerungen aus den BVT (hier: WGC) festgelegt. Weitere Anforderungen aus dem WGC werden verbindlich, wenn die Umsetzungsfrist von 4 Jahren nach Veröffentlichung abgelaufen oder die Umsetzung in nationales Recht erfolgt ist. Dies betrifft unter anderem Vorgaben zur Messung der Emissionen.

4.3.2. Anforderungen für Flanschverbindungen ab 01.12.2025

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt. Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse $L_{0,01}$ mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate ≤ 0,01 mg/(s*m) für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder andere nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

4.3.3. Anforderungen für Absperr- und Regelorgane ab 01.12.2025

Ab dem 1. Dezember 2025 sollen Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C die Leckagerate LB (≤ 10 4 mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis ≤ 40 bar und Auslegungstemperaturen > 200 °C die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von > 40 bar und Auslegungstemperaturen ≤ 200 °C ist die Leckagerate LC (≤ 10-2 mg/s*m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei > 200 °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesen gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

4.4. Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr hat dem zum Zeitpunkt dieser Genehmigungserteilung nach BImSchG geltenden Anordnungs- bzw. Anerkennungsbescheid nach § 16 BHKG (bzw. vormals § 15 FSHG) der Bezirksregierung Köln zu entsprechen. Die Verantwortung für den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage obliegt der Betreiberin. Dies gilt auch für Aufgaben, die die Betreiberin mittels eines privatrechtlichen Vertrages an Dritte übertragen hat.

So hat die Betreiberin vertraglich sicherzustellen, dass sie beispielsweise über einen Antrag auf Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eines für sie tätigen Dritten so rechtzeitig informiert wird, dass sie überprüfen kann, ob durch die Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr Auswirkungen auf den genehmigungskonformen Betrieb der Anlage auftreten können. Ggf. ist für die Anlage vor Änderung oder Abschaffung der Werkfeuerwehr eine Anzeige gemäß § 15 BImSchG zu erstatten oder ein Antrag nach § 16 BImSchG einzureichen.

5. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungskosten

Nach §§ 11 und 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der derzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen (Kostenfestsetzung) erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln erhoben werden.

gez. Marina Hoffmann